

# RS Vwgh 1993/6/17 92/18/0460

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1 idF 1990/357 ;

VwRallg;

ZPO §30 Abs2;

ZPO §38;

## Rechtssatz

Aus dem Fehlen einer dem § 38 ZPO, in dem die einstweilige Zulassung als Bevollmächtigter ohne Nachweis der Vollmacht geregelt ist, vergleichbaren Bestimmung im AVG kann nicht geschlossen werden, § 10 Abs 1 letzter Satz AVG sei anders zu verstehen als § 30 Abs 2 ZPO. Auch wenn es für den Rechtsanwalt vor Inkrafttreten des§ 30 Abs 2 ZPO gem § 38 ZPO möglich war, schon vor Vorlage eines Nachweises über die Vollmacht für eine Partei einzuschreiten, enthielt ihn diese Möglichkeit nicht von der Verpflichtung, innerhalb der vom Gericht gem § 38 Abs 2 ZPO zu bestimmenden Frist die (schriftliche) Vollmacht nachträglich vorzulegen. § 30 Abs 2 ZPO hat in gleicher Weise wie § 10 Abs 1 letzter Satz AVG Rechtsanwälte und Notare, die sich auf die erteilte Bevollmächtigung berufen, von der Verpflichtung zum urkundlichen Nachweis ihrer Bevollmächtigung befreit.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180460.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)